

FRIEDHOFSDORDNUNG

PFARRE GRAFENDORF

In Anlehnung auf die Friedhofsordnung
der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe
der Diözese Gurk
Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1990

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentümer und Verwaltung

Der Friedhof in Grafendorf im Gemeindegebiet von Friesach ist ein Pfarrfriedhof. Er gehört zu den Liegenschaften der Pfarre Grafendorf. Die Friedhofsverwaltung besteht aus dem Pfarrgemeinderat unter dem Vorsitz des zuständigen Pfarrers.

§ 2 Grabstätten Berechtigung

Der Erwerb einer Grabstätte gewährt kein Eigentums- sondern nur ein Nutzungsrecht. Die Nutzungsdauer beträgt je 10 Jahre für ERST- und FOLGENUTZUNG.

§ 3 Auflassung des Friedhofs

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofstüren sind von den Besuchern stets zu schließen.

§ 5 Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Eine Absperrung des Friedhofes bleibt bei starkem Andrang und aus anderen triftigen Gründen der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 6 Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

1. das Mitbringen von Tieren;
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung
3. das Rauchen und Lärmen
4. das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung
5. das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen, Kränzen und Kerzen usw., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung hierzu erteilt ist
6. das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
7. unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen
8. Ansprachen, Musik- und Gesangsvorträge; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrvorstehers bzw. seines Vertreters

§ 7 Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten haben die Gewerbetreibenden durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

§ 8 Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Dem Pfarramt des Bestattungsfriedhofes ist rechtzeitig die Sterbeurkunde bzw. eine Abschrift oder die Mitteilung eines Todesfalles sowie bei Katholiken auch der Taufschein des Toten vorzulegen. Hier werden dann die Eintragungen vorgenommen und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 10 Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt zehn Jahre, es sei denn, dass außergewöhnliche Sterblichkeit, unvorhergesehene Umstände oder die Bodenbeschaffenheit die Abkürzung oder Verlängerung dieser Ruhezeit erfordern. Diese Verfügung ist von der Sanitätsbehörde zu treffen.

IV. Grabstätten

§ 11 Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des kirchlichen Rechtsträgers. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

§ 12 Für die Art der Grabstätten besteht folgende Einteilung:

1. ein besonderer Platz für die Priester
2. Familiengräber (ein- oder mehrstellig, Wahl-grab)
3. Tiefengräber (für zwei oder drei Beisetzungen)

§ 13 Die Breite der Gräber bei Erneuerung oder Ausbesserung beträgt für ein
EINZELGRAB 100-120 cm und für ein
FAMILIENGRAB 200-220 cm und darf nicht überschritten werden.

Die Länge ist dem Nachbargrab anzupassen (Kontakt mit der Friedhofverwaltung - kürzere Gräber!!!). Die Gräber sind ohne Zwischenräume zum Nachbargrab zu errichten.

Es ist nicht zulässig, außerhalb der Grabstättenumrandung Grabschmuck aufzustellen oder Platz für Gedenkkerzen u.a. zu errichten.

§ 14-16 ...Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß und gepflegt instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

§ 17 Für die Familiengräber (Erbbegrabnisstätten, Wahlgräber) wird bestimmt:

An den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen können Familiengräber gemäß den allgemeinen Bestimmungen zur Nutzung erworben und errichtet werden; dadurch erhält der Erwerber für sich und seine in der Pfarre wohnenden Angehörigen das Recht, in jener Grabstätte beerdigt zu werden.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten;
2. Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
3. Die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Großjährige Familienangehörige, die nicht in der Pfarre wohnen, können nur mit Erlaubnis des Pfarrvorstehers beigesetzt werden.

§ 18 Der Erwerb einer Familiengrabstätte gewährt kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht auf zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht wiederum für zehn Jahre erneuert werden, soweit genügend Beisetzungsmöglichkeiten vorhanden sind.

§ 19 Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Bestätigung ausgestellt, die vom Erwerber zu verwahren ist. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig und ungültig.

Für die Nutzung und Pflege der einzelnen Familiengräber bzw. Einzelgräber, gilt folgende Regelung:

1. Die Gebühren für die Benutzung der Grabstätten sind immer 5 Jahre im Voraus zu entrichten. Bei Notwendigkeit kann eine Ratenzahlung mit der Pfarre schriftlich vereinbart werden.
2. Die Betriebskosten (Wasser, Friedhofwege mähen, Schnee räumen und Müllabfuhr) werden jährlich im Nachhinein für jede Grabstätte berechnet und vorgeschrieben.
3. Sollte der Grabstättennutzer wechseln, weisen wir darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, die Friedhofverwaltung darüber zu informieren.
4. Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen vor Ausübung ihrer Tätigkeit (außer dem Beschriften v. Grabsteinen) der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Die Entsorgung der Grabumrahmung bzw. des Grabsteines bei Ausbesserung, oder Erneuerung der Grabstätte ist vom Grabstättennutzer zu tragen. Desgleichen bei Auflösung des Grabes. Es ist nicht gestattet, Grabumrahmungen oder Grabplatten an der Friedhofsmauer zu lagern. Es ist immer die Friedhofsverwaltung zu kontaktieren.
6. Bei Gräbern an der Friedhofsmauer, an der Kirchenmauer ist es nicht erlaubt Grabsteine oder Tafeln direkt an der Mauer zu befestigen. Die Grabstätte muss so gestaltet sein, dass eine Reparatur der Mauer möglich ist
7. Grabsteine oder Figuren und Sträucher dürfen nicht höher als max. 1,5 m sein und nicht an der Friedhofsmauer emporkwachsen.
8. Nach Begräbnissen sind Gestecke und Kränze selbst zu entsorgen.
9. Wir weisen darauf hin, für die Friedhofsabfälle die dafür vorgesehene Mülltonne zu benutzen. Bitte achten Sie darauf, dass keine brennenden Kerzenreste weggeworfen werden.

§§ 20 - 23 Wird die Grabstätte nicht in ordentlichen und sauberen Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

In diesen Fällen soll die Friedhofsverwaltung vor dem Entzug eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung an die Nutzungsberechtigten richten. Sind letztere unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 24 Das Recht der Benutzung eines Familiengrabes erlischt, ohne dass der Friedhofseigentümer eine Entschädigung zu zahlen hätte, wenn der Friedhof durch die staatlichen Behörden geschlossen wird

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 25

1. Betrifft die Pfarre Grafendorf nicht.
2. Aschenurnen sind in der Regel in Erdgräbern beizusetzen. Sind Urnennischen vorhanden, so können die Aschenreste dort eingeschlossen werden. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung, und soweit durch behördliche und gesetzliche Bestimmungen zulässig, können Aschenreste in einem in entsprechender Größe und künstlerisch gestalteten und aus einem schlag- und bruchfesten Naturmaterial geformten Überbehälter über dem Erdboden eingeschlossen werden, der im Boden fest und unverrückbar zu verankern ist. Hierbei gelten analog die Bestimmungen der §§ 28-32

§ 26 Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedung usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben, und entsprechende Verbote zu erlassen

§ 27 Die Denkmäler sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei herzustellen. Sie sollen auch in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen

Weitere Bestimmungen betreffend

V. Grabmäler und Einfriedungen §§ 28 -35

VI. Gestaltung der Grabstätten §§ 36 - 42

VII. Verwaltung des Friedhofes § 43

VIII. Aufbahrungsräume § 44

IX. Friedhofsgebühren §§ 45-47

X. Schlußbestimmungen §§ 48 -52

können in der Friedhofsordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1990, nachgelesen oder nachgefragt werden.

Die Möglichkeit dazu besteht im Pfarrbüro Friesach, Wienerstr. 6, 9360 Friesach, Tel.: 04268 20003 oder 0676/87728222 oder auf unserer Homepage www.kath-kirche-kaernten.at/grafendorf